

1 C 0161/06

**Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale -  
Zweigstelle Mellrichstadt -**

Verkündet am 14.08.2007

Gehb, JAng.  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

**Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH,**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

- Beklagte -

wegen ärztlicher Honorarforderung aus abgetretenem Recht

erlässt das Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale -Zweigstelle Mellrichstadt- durch Richter am Amtsgericht Mein auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2007 folgendes

### Endurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 681,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.01.2006 sowie außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 € und weitere außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von 42,25 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckungssicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht restliche ärztliche Gebühren für eine bei der Beklagten am 25.05.2005 durchgeführte Kreuzbandkniegelenksoperation.

j

Die Belegärzte und Dr. behandelten die Beklagte stationär vom 24.-31.05.2005 und führten am 25.05.2005 eine Kniegelenksoperation am Kreuzband durch. Sie erteilten der Beklagten eine Rechnung über die erbrachten ärztlichen Leistungen vom 27.08.2005 mit Zahlungsziel bis 07.09.2005 über 2.168,06 €. Die Forderung der Belegärzte traten diese an die Klägerin ab. Die Beklagte zahlte am 11.01.2006 1.486,33 €.

Die Klägerin trägt vor, die Zedenten hätten die in der Rechnung spezifizierten Leistungen erbracht, insbesondere sei eine Braun'sche Schiene angepasst und eingestellt worden und die arthroskopische Operation sei wegen äußerst engen Gelenkverhältnissen zeitaufwendig und schwierig gewesen. Weiterhin sei Material an der Semitendinosussehne und Gracilissehne entnommen und frei transplantiert worden. Auch sei eine Notch-Plastik im Rahmen der Operation durchgeführt worden. Bei der abgerechneten Ziffer 238 GOÄ handele es sich nicht um eine Maßnahme der postoperativen Lagerung und des Wundverschlusses, weshalb diese eigenständig berechnungsfähig sei. Auch sei die Ziffer 2083 GOÄ zweimal für die Entnahme von Material an der Semitendinosussehne und Gracilissehne berechnet worden. Diese Leistung sei nicht methodisch notwendiger Bestandteil der ebenfalls berechneten Ziffer 2191 GOÄ und auch bei der in Rechnung gestellten Ziffer 2257 GOÄ handele es sich um eine eigenständige Maßnahme, welche nicht methodisch notwendig zum plastischen Ersatz eines Bandes im Rahmen einer Kreuzbandruptur sei.

Wegen des weiteren Vertrags und der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin und insbesondere die Rechnung vom 17.08.2005 verwiesen.

Die Klägerin begehrt für das durchgeführte außergerichtliche Mahnverfahren Kosten von insgesamt 10,00 €.

Die Klägerin stellt den Antrag aus dem Mahnbescheid, der mit folgendem Inhalt der Beklagten zugestellt wurde:

<b>Zahlung Hauptforderung:</b>	681,73 €
<b>Kosten:</b>	100,50 €
<b>Nebenforderungen:</b>	
Gebühr Nr. 2400 W RVG:	42,25 €
Mahnkosten:	29,50 €

Die Beklagte beantragt:

**Klageabweisung.**

Die Beklagte wendet im Wesentlichen ein, dass die Abrechnung der Klägerin dem Zielleistungsprinzip gemäß § 4 Abs. 2, 2 a GOÄ widerspreche. Bei der Ziffer 238 handele es sich um keine eigenständig abrechenbare Leistung, da sie methodisch notwendiger Teilschritt zur Erreichung des OP-Erfolges sei. Ebenso verhalte es sich bei den abgerechneten Ziffern 2083 und 2257. Letztlich habe die Klägerin damit 863,23 € zu viel berechnet. Die Beklagte bezahlte eine zusätzliche, von den Zedenten nicht berechnete Ziffer 2195 mit einem Faktor von 3,5 = 61,20 €, woraus sich zunächst ein überhöhter Rechnungsbetrag von 802,03 € ergebe. Hiervon zog die Beklagte weiterhin gemäß § 6 a GOÄ (stationäre Leistung) 15 % ab, was den abgezogenen Betrag von 681,73 € ergebe.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst den vorgelegten Urkunden verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss gemäß § 358 a ZPO vom 29.12.2006 (Blatt 61 ff. d. A.) durch schriftliche Einvernahme des Zeugen und Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Zum Beweisergebnis wird auf die schriftliche Zeugeneinvernahme des sowie auf das schriftliche Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. vom 16.03.2007 (Blatt 82 ff. d. A.), sowie dessen Ergänzungen vom 26.04.2007 (Blatt 100-102 d. A.) und vom 04.05.2007 (Blatt 105-107 d. A.) verwiesen.

Weiterhin hat der Sachverständige sein Gutachten ergänzend mündlich erläutert. Zum Ergebnis wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2007 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist auch ganz überwiegend begründet:

Aus der schriftlichen Einvernahme des Zeugen ergab sich, dass dieser die Leistungen der Ziffer 2083 und 2257 GOÄ erbrachte. Daraus ergab sich zusätzlich,

dass versehentlich die **Ziffer 238** (Anlegen einer Braun'schen Schiene) versehentlich erfolgte. Diese Schiene war jedoch nicht indiziert. Diese Position war deswegen in Höhe von 22,78 € ( 26,81 € minus 15% gemäß § 6 a GOÄ) von der Rechnungssumme abzuziehen.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten, welches in Gänze überzeugend ist, konnten die Zedenten sowohl die Ziffer 2083 GOÄ als auch die Ziffer 2257 GOÄ neben der Ziffer 2191 berechnen:

Nach dem **Wortlaut** der Ziffer 2191 schließt diese die Berechnung der Ziffern 2083 und 2257 nicht aus. Auch enthalten die letztgenannten Ziffern keinen Ausschluss einer eigenständigen Berechnung neben der Ziffer 2191 GOÄ.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten kann die Herstellung eines Sehnentransplantates (**GOÄ Ziffer 2083**) für die autologe Kreuzbandplastik als selbstständige Leistung abgerechnet werden. Sie ist nicht methodisch notwendiger Bestandteil der Leistung Ziffer 2191 der GOÄ. Der Sachverständige erläuterte dies nachvollziehbar damit, dass bei der letzten Gebührenordnungsreform im Jahre 1986 medizinischer Stand war, dass der Kreuzbandersatz durch körperfremdes Material erfolgt. Da sich zeigte, dass dies nicht lange hält, ging man später dazu über, körpereigenes Material zu entnehmen und das Kreuzband damit zu ersetzen. Dies ist hier erfolgt, was sich aus dem OP-Bericht ergab. Nachvollziehbar erläuterte der Sachverständige auch, dass die Präparation der körpereigenen Sehne, die Herausnahme und Zurichtung einen erheblichen zeitlichen und technischen Mehraufwand mit sich bringt.

Das Gericht geht auch davon aus, dass die in der GOÄ enthaltenen Leistungslegenden abstrakt - typisierend auszulegen sind und schließt sich den Ausführungen von Schulte-Nölke: Zur Vergütung privatärztlicher Operationsleistungen - Konturen des sogenannten Zielleistungsprinzips in NJW 2004, Seite 2273 an: dabei ist jeder Zielleistung eine Standardoperation zu Grunde zu legen, die „methodisch notwendige“ Zwischenschritte einschließt, also solche Behandlungsschritte, die typischerweise notwendig sind, um das in der jeweiligen Leistungslegende des Tatbestandes umschriebene Verrichtungsziel zu erreichen. Bezugspunkt dabei ist nicht die mitunter komplexe individuelle Indikation, sondern

allein die operative Verrichtung, wie sie in der Leistungslegende umschrieben ist.  
Zusätzliche Maßnahmen, insbesondere solche, die wegen einer besonderen Konstitution des Patienten im Einzelfall „medizinisch notwendig“ sind, können hingegen neben der so konturierten Zielleistung abgerechnet werden.

Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargestellt, dass nicht zwingend ein Kreuzbandersatz durch ein körpereigenes Sehnentransplantat erfolgen muss. Es wäre möglich, auch die vorhandenen Sehnenstümpfe einfach zusammenzunähen. Auch dann wäre die Ziffer 2191 erfüllt. Hieraus schließt das Gericht, dass auch die Ziffer 2083 abgerechnet werden konnte.

Nachvollziehbar stellte der Sachverständige auch dar, dass wegen der Schwierigkeit des besonders engen Gelenkraums und der Sichtbehinderung durch Synovialzotten der erhöhte **Steigerungssatz von 3,5** anerkennenswert war. Das Gericht schließt sich diesem an.

Weiterhin konnten die Zedenten auch die **Ziffer 2257 GOÄ** in Rechnung stellen: Ausweislich des Sachverständigengutachtens und des OP-Berichtes wurde diese Ziffer erfüllt. Eine Notch-Plastik wurde durchgeführt. Dabei handelte es sich nicht um einen methodisch notwendigen Bestandteil der Ziffer 2191. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Notch oft verantwortlich für ein Transplantationsversagen ist. Deren Abtragung garantiert eine längere Transplantationsverweildauer. Daraus ergibt sich für das Gericht, dass dieser Schritt medizinisch indiziert und sinnvoll ist. Die Zedenten durften deswegen auch diese Ziffer gesondert abrechnen. Auch stellte der Sachverständige nachvollziehbar die **Steigerungsbegründung** ebenfalls durch die Existenz von Synovialzotten dar. Weiterhin war auch hier der besonders enge Gelenkraum Rechtfertigung für den Steigerungsfaktor.

Nach alledem ergab sich folgende zugesprochene Klageforderung:

2 x Ziffer GOÄ 283 =	673,22 €
+ GOÄ Ziffer 2257 =	<u>163,20 €</u>
	= 836,42 € -
<u>15 %-ige Minderung nach § 6 a Abs. 1 GOÄ</u>	<u>125,47 €</u>

- 7 - \_\_\_\_\_ = 710.95 €

- Ziffer 238 (bereits gemindert, siehe oben 22.78 €) \_\_\_\_\_ = 688.17 €

Nachdem die Klägerin lediglich 683,73 € begehrte, war die Klage die Hauptforderung betreffend voll zuzusprechen.

Die Beklagte befand sich gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens seit 10.10.2005 in Zahlungsverzug. Die Zinsentscheidung ergibt sich insoweit aus den §§ 280 II, 286 BGB. Weiterhin konnte die Klägerin außergerichtliche Mahnkosten in der geltend gemachten Höhe von 10,00 € (§ 287 ZPO) sowie außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 42,25 € verlangen. Weiteren Verzugsschaden hat die Klägerin nicht dargestellt. Die Klage war deswegen teilweise abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 II ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hein  
Richter am Amtsgericht